

Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen HochschulgesetzesDie Studierendenschaft (§ 76 ff)

Wir lehnen auch weiterhin die sogenannte 25-Prozent-Hürde (§ 76 IV) ab und bewerten diese als Angriff auf die Institution der verfassten Studierendenschaft. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die finanziellen Mittel und damit die Handlungsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft von der Wahlbeteiligung abhängig gemacht wird. Denkt man diesen Ansatz konsequent zu Ende müssten beispielsweise auch die Hessische Gemeindeordnung (HGO) und die Hessische Landkreisordnung (LKO) dahingehend geändert werden, dass das Gehalt von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei der Unterschreitung einer gewissen Wahlbeteiligung gekürzt werden müsste. Nimmt man beispielsweise die Wahlbeteiligung bei der Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Fulda 2009 wäre dies ein sehr realistisches Szenario.

Weiterhin sind wir irritiert darüber, dass der Allgemeine Studierendenausschuss nicht mehr explizit im Gesetz genannt wird und damit auch seine Kompetenzen nicht mehr klar geregelt werden. Der Grundgedanke der umfassenden Selbstverwaltung und -organisation der verfassten Studierendenschaft ist zunächst zu begrüßen. Allerdings ist aus unserer Sicht die Rechtssicherheit hier höher zu bewerten, zumal im Zweifelsfall die abschließende Entscheidung in Streitfragen gemäß § 80 bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule in der Eigenschaft als Rechtsaufsicht liegt. Durch diese Präsidialkompetenz in Verbindung mit der o.g. Rechtsunsicherheit wird das o.g. Prinzip der Selbstverwaltung erneut in Frage gestellt. Wir würden es daher begrüßen wenn auch weiterhin die Einrichtung eines Allgemeinen Studierendenausschusses in Verbindung mit seinen klaren Kompetenzen gesetzlich normiert würde.

Dies gilt auch im Verhältnis zwischen den Fachschaften und den zentralen Organen der verfassten Studierendenschaft, also Studierendenparlament und Allgemeiner Studierendenausschuss. Selbstverständlich ist, dass die Fachschaften politisch unabhängig agieren. Fraglich ist allerdings wie eine finanzielle Unterstützung der Fachschaften durch die o.g. Organe erfolgen soll, da diese natürlich zweckgebunden sein muss und somit im weitesten Sinne auch eine Weisungsgebundenheit besteht.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich, dass zukünftige die gesetzliche Möglichkeit für die Studierendenschaft geschaffen wird im Rahmen der Satzung eine Gliederung der Fachschaften vorzunehmen.

Studentinnenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
 Allgemeiner Studierendenausschuss (ASIA)
 Körperschaft des Öffentlichen Rechts

• Studentinnenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
 Jürgen-Dietz-Haus, • Otto-Behagel-Str. 25 d • 35394 Gießen

An das
 Hessische Wissenschafts- und
 Kunstministerium
 z.Hd. der Ministerin
 Rheinstraße 23 - 25

65185 Wiesbaden

Datum: 27. Juni 2009
 Ansprechpartner: Herr Patrick Krug
 Funktion: Vorsitzender
 Telefon: (06 41) 99 - 14800
 Fax: (06 41) 47113
 e-Mail: buero@asta-giessen.de

Sehr geehrte Frau Ministerin,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes. Wir beschränken uns dabei auf die aus unserer Sicht besonders kritikwürdigen Punkte. Eine detaillierte und umfassende Stellungnahme werden wir dem Hessischen Landtag im Rahmen der formalen Gesetzesanhörung zukommen lassen.

Des Weiteren teile ich Ihnen hiermit mit, dass wir die nachfolgende Stellungnahme allen Fraktionen im Hessischen Landtag zukommen lassen werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Patrick Krug)
 Vorsitzender

Anschrift: ASIA der JLU Gießen (Jürgen-Dietz-Haus) Otto-Behagel-Str. 25 d 35394 Gießen	Bürozeiten: Mo. – Fr.: 11-14 Uhr	Bankverbindunng: Sparkasse Gießen Konto-Nr.: 222 002 590 BLZ: 513 500 25	Internet: www.asta-giessen.de e-Mail: buero@asta-giessen.de
---	--	--	--

Der Hochschulrat (§ 42)

Die Stellung Hochschulrat sowohl in seiner jetzigen Form wie auch in der beabsichtigten Neuorganisation ist überflüssig und falsch. Dieses Gremium steht außerhalb von jeglicher demokratischen Legitimation und Kontrolle und besteht nicht aus Angehörigen der Hochschule. Dies läuft dem Grundgedanken der Selbstverwaltung zuwider.

Vollkommen inakzeptabel ist die massive Beteiligung des Hochschulrates an der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. Die Bildung einer Findungskommission durch den Hochschulrat und das daraus resultierende Vorschlagsrecht gegenüber dem Wahlgremium der Hochschule ist abzulehnen. Es ist vollkommen unverständlich warum ein demokratisch nicht legitimes Gremium eine demokratische Wahl wie die der Präsidentin oder des Präsidenten in einem solch massiven Ausmaß beeinflussen soll. Dies führt zu einer unzulässigen Abwertung des Senats und unterläuft erneut das Prinzip der Selbstverwaltung, da Personen die nicht der Hochschule angehören Einfluss auf die Wahlentscheidung innerhalb der Hochschule und somit einer zentralen Zukunftsentscheidung nehmen.

Der Senat und das Präsidium (§ 38 ff)

Wie bisher wird am Grundgedanken der professoralen Mehrheit im Senat als zentrales Gremium der Hochschulen festgehalten. Dies ist aus demokratischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht verständlich, warum nicht alle Gruppen einer Hochschule gleichberechtigt an Entscheidungen mitwirken sollen, obwohl sie gleichermaßen durch sie betroffen sind – positiv wie negativ. Auch werden Stärkenverhältnisse der Gruppen vollkommen ignoriert. Wir halten weiterhin an der Forderung der Vierparität im Senat fest, d.h. die Stimmgleichheit der Gruppe der Professorinnen, der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sowie der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen. Nur so kann aus unserer Sicht das Prinzip der hochschulinternen Demokratie umgesetzt werden und sichergestellt werden, dass alle Gruppen auf Augenhöhe diskutieren.

Darüber hinaus werden die Entscheidungskompetenzen des Senats nicht seiner formalen Stellung als zentrales Gremium der Hochschule gerecht. Es ist nicht akzeptabel, dass vielfach Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Präsidium getroffen werden können (z.B. bei der Grundordnung oder der Festsetzung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung). Hier werden erneut legislative Kompetenzen auf das eigentliche Exekutivorgan verlagert. Dies wird verstärkt durch die Tatsache, dass der Senat zu zentralen

Entscheidungen des Präsidiums (z.B. Berufungsangelegenheiten) nur ein Recht zur Stellungnahme und nicht zur Mitwirkung hat. Somit eröffnet man dem Präsidium weiterhin Entscheidungsmöglichkeiten ohne demokratische Kontrollmechanismen. Analog gilt dies auch für das Verhältnis zwischen den Fachbereichsräten und den Dekanaten.

Aus diesen Gründen lehnen wir die momentan vorgesehene Stellung des Präsidiums ab. Vollkommen inakzeptabel ist es dazu, dass dem Präsidium weiterhin das politisch motivierte Recht zur Zwangsrekrutierung von Studierenden zur Verfügung steht. Hier wird den Präsidenten der Hochschulen Tür und Tor geöffnet, politisch unliebsame Studierende „los zu werden“. Aus unserer Sicht reichen hier die Normen des Strafrechts vollkommen als zu Recht benötigte Sanktionsmechanismen aus.